

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Umsetzung der EG-Richtlinien auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Haushaltsgrundsätzegesetzes für die Umsetzung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie (89/440/EG) und der EG-Überwachungsrichtlinie (89/665/EWG) in innerstaatliches Recht auf der Grundlage des in der Bundesrepublik Deutschland bewährten Vergabesystems umgehend vorzulegen.

Bonn, den 14. Juni 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Frist für die Umsetzung der Baukoordinierungsrichtlinie ist am 19. Juli 1990 abgelaufen, die Frist für die Umsetzung der Überwachungsrichtlinie läuft am 21. Dezember 1991 ab. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß diese Umsetzung durch eine Ergänzung des Haushaltsgrundsätzegesetzes geschieht und daß dabei die Vorgaben des Bundesrates und des Deutschen Bundestages (Beschlüsse in der 55. und in der 149. Sitzung der 11. Wahlperiode) berücksichtigt werden. Der Deutsche Bundestag sieht keine Notwendigkeit für ein umfassendes Vergabegesetz, das dem Bieter ein subjektives Recht auf gerichtliche Überprüfung der Vergabe zubilligt. Eine solche Verrechtlichung wäre mittelstandsfeindlich und investitionshemmend. Das Ziel der Überwachungsrichtlinie wird auch dadurch erreicht, daß die Verpflichtung zur Anwen-

derung der VOB und der VOL durch die Gebietskörperschaft und die übrigen in den Richtlinien genannten öffentlichen Auftraggeber eindeutig festgelegt wird, wenn ein Nachprüfungsverfahren eingerichtet wird, das ein an der Vergabe Interessierter in Anspruch nehmen kann, der einen Verstoß gegen die Vergaberegeln behauptet und wenn die Stelle eines Beauftragten für das Vergabewesen als unabhängige Instanz eingerichtet wird, der die Vorlagebefugnis nach § 77 EG-Vertrag hat.